

Information der Stadt Ebersberg zum Kanalanschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Info möchten wir die wichtigsten Punkte zum Kanalanschluss kurz und bündig aufzeigen. Grundlage ist die Entwässerungssatzung sowie die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Ebersberg. Diese enthält auch nähere Details. Die Gültigkeit der Satzung bleibt von dieser Info unberührt. Die Satzungen erhalten Sie in der Bauabteilung, dem Steueramt oder auch per Download auf unserer Homepage www.ebersberg.de

Ansprechpartner:

Technisches: Bauabteilung, Zi. 33: Tel. 82 55-32, Fax 8255-72, bauamt@ebersberg.de
Rechtliches: Steueramt, Herr Gibis, Zi. 21: Tel. 82 55-47, Fax 8255-9047, steueramt@ebersberg.de

I. Grundsätzliches:

- 1. Sache der Stadt ist der Hausanschluss im öffentlichen Straßengrund einschl. Gehsteig.** Der restliche Anschluss (i.d.R. auf Ihrem Grundstück) ist von Ihnen und auf Ihre Kosten unter Beachtung der Verfahrensregeln durchzuführen.
- 2. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen** (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).
- 3. Die Einleitung von Grund- und Quellwasser (Drainagewasser) in den Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.**
- 4. Niederschlagswasser, auch aus befestigten Flächen (Dachabwasser, Wege...) ist zu versickern (Sickerschacht, Rigolen....).**
- 5. Sie können das Niederschlagswasser auch in einer Zisterne sammeln und das Wasser zur Gartenbewässerung oder zur Toilettenspülung im Haus nutzen.** Mehr dazu siehe in einem Sonderprospekt der Stadt zu diesem Thema. Wird das Wasser aus der Zisterne nicht nur für Gartenbewässerung genutzt, muss das aus der Zisterne entnommene Wasser auf Ihre Kosten durch Zähler ermittelt werden; die Menge wird dann als Kanaleinleitung der jährlichen Gebührenabrechnung zugrunde gelegt.
- 6. Wenn Sie für die im Garten vergossenen Wassermengen keine Kanalgebühren bezahlen wollen,** so bauen Sie einen Wasserzähler (Zwischenzähler) in die Leitung im Keller zum Gartenwasserhahn ein oder bereiten Sie die Aufnahme eines Zählers dort vor. Die Kosten für Zähler, Einbau und Wechsel alle 6 Jahre haben Sie zu tragen. Der Zähler ist uns nach Einbau zu melden. Eine nähere Info dazu mit Meldeformular ist im Steueramt erhältlich. Dieser Zähler ist natürlich nicht erforderlich, wenn Sie Regenwasser aus einer Zisterne entnehmen, die Sie ausschließlich für diesen Zweck errichtet haben.
- 7. Milchkammern müssen grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden** (vgl. EWS und Merkblatt des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) Nr. 4.5/10 vom 25.07.2005; im Steueramt erhältlich)

II. Verfahren zur Genehmigung und zur Durchführung des Kanalanschlusses

1. Vor Anschluss legen Sie uns bitte einen Entwässerungsplan in 3-facher Ausfertigung wie folgt vor:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

Der von einem Fachplaner erstellte Plan kostet etwa ab 450,- EUR (netto), je nach Aufwand.

Im Umkreis von Ebersberg können Sie sich z.B. wenden an:

- Michael Fritz, Planungsbüro Nockherweg 5, 85567 Grafing, Tel. 08092/6965580 fritz.grafing@freenet.de
- IB Bauer, Nettelkofen, Tel. 08092 / 708947, Fax 708946, Mobil: 0160 / 96825593
- IB Gruber-Buchecker, Ebersberg, Tel. 08092 / 850795-10
- Stefan Kinze, Franziska-Zellner-Weg 51, 85567 Grafing, Tel. 08092 / 83472, Fax 83473, stefan.kinze@t-online.de

2. Wir prüfen den Plan. Soweit alles in Ordnung ist erhalten Sie eine evtl. mit Bedingungen und Auflagen versehene genehmigte Ausfertigung zurück. Bei der Bauausführung sind unsere Eintragungen einzuhalten.

3. Erst dann darf mit den Anschluss begonnen werden. Der Beginn ist uns spätestens 3 Tage vorher unter Benennung des beauftragten Unternehmers schriftlich anzuzeigen.
Die Arbeiten und Materialien müssen den Regeln der Technik entsprechen. Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

4. Die Anschlussleitungen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt und deren Zustimmung verdeckt werden.

Wir weisen darauf hin, dass letztlich der Anschluss an unsere Kanalisation bzw. die Inbetriebnahme nur erfolgen darf, wenn Sie die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren einhalten. Die Vorschriften und das Verfahren dienen Ihrem und unserem Schutz vor unqualifizierter Installation und schädlicher Rückwirkung auf die gesamte Entwässerung. Wir bitten Sie deshalb dringendst um Beachtung.